



## **Richtlinie der Johann Wolfgang Goethe-Universität für die Einrichtung eines Tierschutzausschusses nach § 6 der Tierschutz-Versuchstierverordnung in der Fassung vom 11.08.2021**

Hier: Neufassung

Im Hinblick auf § 6 der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) vom 11.08.2021/BGBl. S. 3125, 3126) hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 09.05.2023 die Neufassung der nachfolgenden Richtlinie beschlossen:

### **§ 1 Errichtung**

Die Errichtung des Tierschutzausschusses gemäß § 6 Absatz 1 TierSchVersV erfolgt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

### **§ 2 Aufgaben**

Der Tierschutzausschuss hat gemäß § 6 Absatz 2 TierSchVersV die Aufgabe,

1. die Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 TierSchVersV zu unterstützen,
2. an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, mitzuwirken und die Einhaltung der Arbeitsabläufe zu überprüfen,
3. die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen,
4. im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen nach § 10 Absatz 2 TierSchVersV beratend tätig zu werden,
5. das gesamte mit Tierversuchen sowie mit der Züchtung, Haltung, Pflege und Tötung von Tieren befasste Personal der Einrichtung oder des Betriebes
  - a) im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und im Hinblick auf Maßnahmen, die zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, zu beraten
  - b) laufend über technische und wissenschaftliche Entwicklungen zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des TierSchG und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der zur Tötung von Tieren angewendeten Verfahren zu informieren, insbesondere über Entwicklungen zu Möglichkeiten der Verbesserung des Wohlergehens der Tiere,
6. die Entwicklungen und die Ergebnisse von Tierversuchen unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen sowie
7. Faktoren, auch aufgrund der Erkenntnisse aus den innerbetrieblichen Versuchen, zu ermitteln, die zu einer weitergehenden Erfüllung der Anforderungen des § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie

des § 7a Absatz 2 Nummer 2, 4 und 5 des TierSchG und zur Verbesserung der Zucht, Unterbringung und Pflege und der bei der Tötung von Tieren angewendeten Verfahren beitragen, und entsprechende Empfehlungen zu geben, insbesondere zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere.

### **§ 3 Zusammensetzung des Tierschutzausschusses**

(1) Dem Tierschutzausschuss gehören in Ausführung von § 6 Absatz 1 TierSchVerV die folgenden Mitglieder an:

1. Sechs für die Überwachung der Pflege der in der Einrichtung oder in dem Betrieb befindlichen Tiere und ihr Wohlergehen verantwortliche Personen (§ 4 Nummer 1 TierSchVerV),
2. ein wissenschaftliches Mitglied,
3. drei für das Züchten oder Halten der Tiere zugelassene Personen (§ 11 Absatz 1 TierSchG),
4. drei mit der Pflege der Tiere betraute Personen sowie
5. die Tierschutzbeauftragten der Johann Wolfgang Goethe-Universität von Amts wegen in beratender Funktion. Die Tierschutzbeauftragten können Eingaben beim Tierschutzausschuss einreichen.

(2) Die Mitglieder des Tierschutzausschusses nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 sowie deren Vertreter\*innen werden vom Präsidium auf Vorschlag der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 3 für drei Jahre bestellt. Das Erstellen der Vorschlagslisten wird durch die Leitung des Tierschutzausschusses in Zusammenarbeit mit den Tierschutzbeauftragten koordiniert. Wiederbestellung ist zulässig.

### **§ 4 Leitung des Tierschutzausschusses**

(1) Die Leitung des Tierschutzausschusses kommt einem Mitglied nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 zu, das vom Tierschutzausschuss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt wird. Es gilt die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat, zu den Fachbereichsräten sowie zu anderen Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Leitung des Tierschutzausschusses hat sicherzustellen, dass über Empfehlungen des Tierschutzausschusses, die dieser im Rahmen der Erfüllung seiner in § 2 genannten Aufgaben abgibt, sowie über alle Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen werden, Aufzeichnungen geführt und diese mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind dem Präsidium auf Anforderung vorzulegen.

(3) Die Leitung des Tierschutzausschusses berichtet dem Präsidium einmal jährlich über die Arbeit des Tierschutzausschusses.

### **§ 5 Sitzungen, Vertraulichkeit**

(1) Der Tierschutzausschuss soll mindestens einmal pro Semester zusammentreten.

(2) Die Leitung des Tierschutzausschusses lädt zu den Sitzungen des Tierschutzausschusses ein.

(3) Der Tierschutzausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses bekannt werden.

### **§ 6 Auslegung**

Soweit diese Richtlinie keine näheren Bestimmungen trifft, ist für das Verfahren in Sitzungen des Tierschutzausschusses die Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Johann Wolfgang Goethe-Universität für die Einrichtung eines Tierschutzausschusses nach § 6 der Tierschutz-Versuchstierverordnung in der Fassung vom 01.04.2014 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 16.05.2023

gez.

---

Prof. Dr. Enrico Schleiff

Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität

### Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Die Präsidentin der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main